

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 18 (1852)

Heft: 5

Artikel: Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich an die hohe Direktion des Militärs des Kantons Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militär- Zeitschrift.



Basel, 15. März. 1852. N^o 5. Achtzehnter Jahrgang.

P e t i t i o n

der

vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des
Kantons Zürich an die hohe Direktion des Militärs des
Kantons Zürich.

Tit.

Die vereinigten Gesellschaften der Genie- und Artillerieoffiziere des Kantons Zürich erlauben sich, der hohen Direktion des Militärs zu Händen der Regierung des Kantons Zürich (respektive der eidgenössischen Militärbehörden) hiermit folgende Wünsche und Anträge um Abänderungen, betreffend die Instruktions- und Fortbildungskurse der Spezialwaffen zu belieben, welche sie im Interesse des eidgenössischen Wehrwesens für unerlässlich erachten, um zu einem befriedigenderen Resultate zu gelangen, als dasjenige ist,

welches in den beiden verflossenen Jahren, in denen die neuen Einrichtungen für Bildung der Spezialwaffen zum ersten Male der Erfahrung unterlagen, erreicht wurde.

Der Hauptzweck unserer Wünsche und Anträge für Abänderungen ist: Einerseits die neuen Institutionen für Rekruten-Unterricht und für Fortbildung der Spezialwaffen erfolgreicher zu machen, und Andererseits den einzelnen Wehrmann weniger seiner Berufspflicht zu entziehen, als dies in den letzten zwei Jahren, ohne wesentlichen Nutzen für das Wehrwesen selbst, geschehen ist.

Eine Erleichterung der Wehrpflicht in dieser Beziehung erscheint wenigstens für die Spezialwaffen um so unerlässlicher, als die Erfahrung lehrt, daß es bei den gegenwärtigen Anforderungen an die Offiziere und Unteroffiziere der Genietruppen und der Artillerie je länger je schwieriger wird, die Cadres dieser beiden Waffengattungen zu vervollständigen und für beide Corps, ganz besonders für die Genietruppen, die nöthige Mannschaft zu erhalten.

1) In Bezug auf den Rekrutenunterricht:

Es möge die Anzahl der in diesen Unterricht einberufenen Cadres nur auf das Nothwendige reduziert werden; dagegen sollen die einberufenen Offiziere und Unteroffiziere gehalten sein, dem Instruktionskurs während dessen ganzer sechswöchentlichen Dauer beizuwohnen.

Das in den verflossenen zwei Jahren befolgte System, wonach nach Verfluß der halben Instruktionszeit die Ablösung der Cadres gestattet wurde, ist sowohl für die Cadres selbst als für die Rekruten von entschiedenem Nachtheil. Während der ersten Hälfte desurses wurde vornehmlich der Elementarunterricht erteilt, in der zweiten die praktische Verwendung der Truppen gelehrt. Wie nachtheilig und störend für den Unterricht im Allgemeinen es nun sei, daß zu diesem zweiten Instruktionszweig neue, den Rekruten durchaus fremde Cadres zugezogen und dagegen diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche in den ersten drei Wochen die Mannschaft kennen gelernt und ihr die ersten Begriffe über Dienstpflicht beigebracht haben, entfernt worden, ist einleuchtend und ebenso einleuchtend, wie viel auch an Ausbildung für diese, nach nunmehr voll-

detem Elementar- und beginnendem Applikationsunterricht entlassenen Cadres verloren geht.

2) In Bezug auf die Fortbildungsschule in Thun:

Es mögen bloß die Aspiranten gehalten sein, die bisherige neunwöchentliche Dauer der Schule durch zu machen, diese dann aber für sich ein besonderes Corps bilden und auch besonderer, ausschließlich auf ihre künftige Brauchbarkeit als Offiziere hin gerichtete Instruktion genießen.

Die Offiziere hätten an der Fortbildungsschule nur während sechs Wochen Theil zu nehmen, die zwei ersten Wochen dieses Zeitraums wären durchaus nur zur wirklichen Fortbildung der Offiziere zu benützen und nicht, wie es bis anhin der Fall war, zu bloßer Repetition des schon früher Erlernten.

Die bisherige Verschmelzung der Offiziere und Aspiranten in eine Unterrichtsklasse während der Dauer der ersten Wochen der Fortbildungsschule konnte unmöglich weder dem Bedürfnis der einen, noch demjenigen der andern, noch überhaupt dem Zwecke der Fortbildungsschule entsprechen. Was der Offizier schon längst wußte, oder doch wenigstens von Hause aus schon längst hätte wissen sollen, mußte er hier dem Aspiranten zu liebe neuerdings mit großem Zeitaufwand anhören; dem Unterricht hinwieder, welcher für den Offizier Bedürfnis war, vermochte dagegen der Aspirant wegen der ihm mangelnden Vorkenntnisse unmöglich zu folgen.

Abgesehen davon, daß der Offizier durch diese beliebte Reduktion seiner Theilnahme am Fortbildungskurse in Thun auf sechs Wochen, viel weniger seiner bürgerlichen Berufspflicht entzogen wird, ist es sicherlich für ihn von weit größerem Nutzen, während zweier Wochen wirklichen Fortbildungsunterricht in seinem Fache zu genießen, als, wie es bis anhin der Fall war, während fünf Wochen in einer Klasse mit dem Aspiranten den Elementardienst seiner Waffe durchmachen zu müssen.

Die Unteroffiziere und Soldaten hätten während der letzten vier Wochen der Fortbildungsschule in Thun beizuwohnen.

Die Aspiranten des Pontoniercorps wären von der Fortbildungsschule in Thun auszunehmen, weil sich allda keine Gelegenheit zu ihrer gründlichen Ausbildung darbietet, hätten dagegen

einem zweimaligen Rekrutenunterricht auf den Waffenplätzen beizuwohnen, um zum Offiziers-Examen gelangen zu können. Zu Pontonieroffizieren sind durchaus nur Männer tauglich, deren bürgerlicher Beruf dem Pontonierdienste überhaupt nahe steht, denen dann aber auch der Dienst so viel als möglich erleichtert werden sollte. So wären sie vornehmlich auch nur für die Dauer der letzten zwei Wochen in die Applikationsschule nach Thun zu berufen, um daselbst mit ihren Detachementen, die jedoch in größerer Stärke als bis jetzt einzuberufen wären, ausschließlich dem Pontonierdienste obzuliegen und darin fortgebildet zu werden.

3) Die Wiederholungskurse:

Es möge, wo die zu diesem Kurse einberufenen Corps demjenigen Kantone angehören, in welchem der betreffende Waffenplatz liegt, eine Vorübung der Cadres von 4 Tagen veranstaltet werden, wogegen dann der Wiederholungskurs für die Mannschaft selbst ohne Nachtheil für den Dienst auf neun Tage reduziert werden könnte.

Abgesehen davon, daß in ökonomischer Beziehung für den Staat ein Vortheil daraus erwächst, wäre eine solche Vorübung der Cadres von entschiedenem Nutzen; auch würde sie die Ausbildung der einige Tage später einrückenden Mannschaft wesentlich erleichtern. Wie es bis jetzt der Fall war, mußten die ersten Tage jedes Wiederholungskurses vornehmlich auf die Einübung des Cadres verwendet werden, wodurch der Ausbildung des ganzen Corps nur Zeit entzogen wurde. Auch konnte bei der bisherigen Einrichtung der so wichtige innere Dienst nie mit der wünschbaren Genauigkeit und nie so gut eingeübt werden, wie solches der Fall wäre, wenn die Cadres einige Tage zuvor wieder mit diesem Dienste vertraut gemacht werden könnten; da wo die Kantone Sappeurs und Pontoniers zum Kontingent zu stellen haben, wäre es höchst zweckmäßig, wenn beide zu den Wiederholungskursen zusammengezogen würden.

4) In Bezug auf die Aspiranten des Genie- und Artillerie-Offizierscorps wäre sehr zu wünschen, daß bevor dieselben als solche angenommen würden, sie ein Vorexamen in den zu ihrer nachherigen Stellung als Offiziere nöthigen Vorkenntnissen abzulegen hätten, wogegen dann das nach beendigtem Aspirantenkurse abzulegende Offiziersexamen mehr auf den praktischen Dienst und weniger strenge

als das bisherige Programm verlangte, auf die Mathematik und übrigen Hülfswissenschaften zu richten wäre.

Ein solches Verlangen liegt sowohl im Interesse des Corps, als der betreffenden Aspiranten selbst. Dem Ersteren werden dadurch brauchbare Offiziere zugeführt, welche das bisherige allzu tief auf wissenschaftliche Fragen eingehende Examenprogramm sich anzumelden abgeschreckt hatte; andererseits wird durch dieses Vorexamen manchem von vornen herein zum Offiziere unfähigen Individuum eine vergebliche Dienstzeit von 12—15 Wochen als Aspirant erspart.

Indem die vereinigten Gesellschaften der zürcherischen Genie- und Artillerie-Offiziere ihre einer mehrjährigen Erfahrung entnommenen Wünsche und Anträge einer hohen Behörde zu geneigter Berücksichtigung empfehlen, ergreifen sie diesen Anlaß, die hohe Direktion des Militärs ihrer vollkommenen Hochschätzung und Ergebenheit zu versichern.

Im Namen der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich

Zürich, den 16. November 1851.

(Folgen die Unterschriften.)

Sanitätswesen.

Der rege Eifer in der Organisation der eidgenössischen Armee, der gegenwärtig bei Hohen und Niedern zu Nutzen und Frommen derselben und somit des Vaterlandes herrscht, hat auch auf den Gesundheitsdienst sein Augenmerk geworfen. Wie in andern, so hat auch in diesem Dienstzweige der Sonderbundsfeldzug bedeutende Mängel aufgedeckt. Denselben so viel möglich abzuheilen ist Pflicht der betreffenden Behörden und Beamten. Es ist die Mahnung der Geschichte auch nicht überall an tauben Ohren verflungen, die Reise des Herrn Dr. Crismann nach Schleswig-Holstein, die Thätigkeit mancher Kantonalbehörde zur Hebung dieses Dienstzweiges, und andere Erscheinungen mehr beweisen zur Genüge, daß man die